

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2017/11/30 G213/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.2017

## **Index**

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

### **Norm**

B-VG Art140 Abs1 Z1 lidd

WohnungsgemeinnützigeitsG §18 Abs3b

AußStrG §23

VfGG §14a Abs3, §15, §62a Abs3 Z2

GOG 1896 §89d Abs1, Abs2

ZPO §222

### **Leitsatz**

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des WohnungsgemeinnützigeitsG als verspätet

### **Rechтssatz**

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung des §18 Abs3b WohnungsgemeinnützigeitsG (WGG) idFBGBI I 162/2001 (betr offenkundige Unangemessenheit des Fixpreises für die Übertragung von Wohnungen ins Eigentum).

Die vierwöchige Rekursfrist in Verfahren zur Geltendmachung offenkundiger Unangemessenheit des Fixpreises (vgl§37 Abs3 Z15 MRG iVm §22 Abs4 WGG iVm §22 Abs1 Z6a WGG) endete am Montag, dem 21.08.2017.

Soweit der Antragsteller vorbringt, dass bereits am 21.08.2017 die Versendung des Antrags an den VfGH erfolgt und bestätigt worden sei, geht aus den der Äußerung des Antragstellers beigelegten ERV-Übermittlungsprotokollen hervor, dass zwar eine Eingabe am genannten Tag beim VfGH erfolgte, diese aber nur den Sachbeschluss des BG Favoriten sowie den Rekurs enthielt. Ein Antrag gemäß §15 VfGG iVm Art140 Abs1 Z1 lidd B-VG wurde nicht gestellt. Aus einem weiteren, ebenfalls der Äußerung des Antragstellers beigelegten ERV-Übermittlungsprotokoll ergibt sich, dass der Antrag an den VfGH erst am 22.08.2017 eingebracht wurde. Der Antrag auf Gesetzesprüfung wurde daher beim VfGH verspätet eingebracht.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §23 AußStrG.

Der Verfahrensgesetzgeber hat bei der Frage, in welchen Fällen er keine Hemmung der Notfristen vorsieht, einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Es kann daher dem Verfahrensgesetzgeber nicht entgegengestellt werden, wenn er in Außerstreitsachen wegen der offenkundigen Unangemessenheit des Fixpreises nach dem WGG keine Fristhemmung entsprechend der Regelung des §222 ZPO vorsieht.

Auch wirkt sich die Fristhemmung gemäß §222 ZPO auf den Zeitpunkt der Einbringung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 lidd B-VG beim VfGH nur dann aus, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem ordentlichen Gericht gehemmt ist, weil ein Antrag gemäß Art140 Abs1 Z1 lidd B-VG dann rechtzeitig ist, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gestellt wird.

### **Entscheidungstexte**

- G213/2017

Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.2017 G213/2017

### **Schlagworte**

VfGH / Parteiantrag, Wohnungsgemeinnützigeitsrecht, Zivilprozess, Fristen, elektronischer Rechtsverkehr

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2017:G213.2017

### **Zuletzt aktualisiert am**

20.12.2017

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)